

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Anfragen an die Redaktion

Anfragen sind an die Redaktion zu richten. Anschrift: Burkhard Treese, Mersch 7, 59174 Kamen. Sie werden von fachkundigen Mitarbeitern des BDS beantwortet und falls sie von allgemeinem Interesse sind, an dieser Stelle veröffentlicht.

Schiedsman M. aus B. (Hessen) fragt im Vorfeld einer Schlichtungsverhandlung an wegen der Errichtung eines Sichtschutzauns.

Schiedsman M. schreibt:

Ich bitte Sie um hilfreiche Auskunft über folgenden Sachverhalt.

Mir liegt eine Anfrage zwecks Errichtung eines Sichtzaunes (geflochtene 1,80 Meter hohe und ca. 1,80 Meter breite Holzelemente) vor.

Der Sachverhalt ist folgender: Der Nachbar des Antragstellers hat entlang seiner Grundstücksgrenze im Abstand zur Grenze zwischen 0,20 und 0,50 Meter Koniferen gepflanzt. Inzwischen sind diese über zwei Meter hoch gewachsen.

Den Antragsteller stört diese hohe Wand aus Koniferen (diese würden ihn ständig an Friedhof erinnern) und möchte auf seinem Grundstück entlang der offiziellen Grenze im Abstand von 0,10 Meter die angesprochene Sichtwand erstellen.

Der Nachbar lehnt das Erstellen der Sichtwand durch den Antragsteller mit der Begründung ab, er könne dann seine Koniferen nicht mehr schneiden, der Zwischenraum wäre zu eng.

Ich habe noch zu keinem Termin geladen, möchte Ihre Stellungnahme hierzu abwarten.

Ich bin der Meinung, im Zuge der »Gleichbehandlung« sollte es dem Antragsteller überlassen sein, auf seinem Grundstück ebenfalls einen Zaun zu errichten. Der Antragsteller kann nach meinem Dafürhalten nicht dafür verantwortlich sein, dass der Nachbar seine Hecke zu eng an die offizielle Grenze gesetzt hat.

Gibt es zu einem solchen Fall eventuell Urteile? Wenn ja, bitte ich Sie, mir solche mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Aus der Antwort:

Schön, dass Sie sich schon im Vorfeld einer Schlichtungsverhandlung und hoffentlich nicht im Rahmen eines »Tür- und Angelalles« um die Rechtslage bemühen wollen.

Dabei ist aber immer zu beachten, dass das Nachbarrecht ein disponibles Recht ist, das heißt, von den Parteien selbst gestaltet werden kann, selbst wenn das Nachbarrecht etwas anderes sagt.

Das kann man hier schon einmal daran deutlich machen, dass die Parteien Abstände von Bäumen oder Hecken selbst gestalten können, ohne die §§ 38 ff. des Hessischen Nachbarrechts zu bemühen.

Andererseits sollte sich die Schiedsperson ruhig mit Beiträgen zu rechtlichen Fragen in der Schlichtungsverhandlung zurückhalten. Sie wissen doch den bösen Spruch: Bei Gericht und auf hoher See ... Zwei Juristen: Drei Meinungen ... Und schließlich noch: Schiedspersonen schlichten und richten nicht und schließen auch nicht den Vergleich, sondern das machen die Parteien eventuell mit Hilfestellung und auf Vorschlag der Schiedsperson.

Die anstehende Verhandlung hat zwei Themenkreise zu behandeln. Die Koniferen – es sind ja keine Thujen oder? – sind anscheinend wie eine Hecke gepflanzt. Da die Hecke zwei Meter an Höhe überschritten hat, ist nach § 39 Hessisches Nachbarrecht ein Seitenabstand von 0,75 Metern einzuhalten. Nach § 41 des Gesetzes ist die Mitte des Strauches zur Abstandsmessung maßgeblich, wo dieser aus der Erde tritt. Und wenn ein Teil der Hecke nur 0,20 Meter entfernt ist, ist das maßgeblich.

Aber es ist § 43 Hessisches Nachbarrecht zu beachten. Sind die Koniferen länger als 5 Jahre angepflanzt, haben sie Bestandschutz. Dann hat der Antragsteller halt »geschlafen«. Zur Berechnung der 5 Jahre können Sie sehr gut im »Nachbarrecht Hessen« 2. Auflage von Dr. Rammert nachlesen.

Als Zwischenergebnis könnte festgehalten werden:

Die Hecke ist zu nah – für ihre Größe – an die Grenze gepflanzt worden. Bei der erreichten Höhe dürfte der Bestandsschutz des § 43 Hessisches Nachbarrecht eingetreten sein.

Der andere Komplex ist der Wunsch des Antragstellers nach einer Einfriedung.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Wenn denn der Flechtzaun in der angegebenen Größe nicht ortsüblich im Sinne des § 14 Hessisches Nachbarrecht ist, hat der Antragsteller vor Gericht schlechte Karten.

Eine »Ortsüblichkeit« stellen Sie auch nicht als Schiedsperson fest, nur das Gericht, notfalls nach einer Ortsbesichtigung und/oder Anhörung eines Sachverständigen. Wobei auch Ortssatzungen natürlich noch eine Rolle spielen können.

Ich glaube aber, die Hecke ist nicht der Stein des Anstoßes. Der ist etwas Anderes. Sonst wären die Koniferen nicht so hoch gewachsen, bevor der Antragsteller zu Ihnen kommt.

Deshalb forschen Sie da mal weiter. Der will Sie doch nicht ausnutzen, um preiswert Rechtsrat zu bekommen?

Halten Sie sich mit der rechtlichen Situation bitte möglichst zurück.

Die Parteien können – wie gesagt – die Grenze gestalten, ohne auf das Nachbarrecht Rücksicht nehmen zu müssen. Sie könnten sich ja Pflanzen aussuchen und gemeinsam eine neue Hecke als Grenzein-

richtung pflanzen, Hainbuchen oder ähnliches.

Also: Ohne Scheu den formellen Antrag aufnehmen. Und dann lassen Sie mal die Parteien ins Gespräch kommen. Vielleicht erleben Sie die tollsten Überraschungen an Lösungen, an die Sie im Vorfeld nicht gedacht haben und lassen Sie sich nicht zu schnell auf die rechtliche Schiene locken.

Schiedsman G. aus H. (Hessen) fragt an, ob die nachfolgende Vergleichsformulierung Bestand haben könnte.

Er schreibt:

»Dieser Vergleich hat nur Gültigkeit, wenn Herr Sch. diese wesentliche Beeinträchtigung bis spätestens ... dauerhaft unterlässt. Erfüllt er diese Verpflichtung bis zu diesem Termin nicht, gilt die Schlichtungsverhandlung als gescheitert.«

Wenn die Antwort »ja« lautet und der Antragsgegner diese Beeinträchtigung nicht unterlassen hat, kann dann auch noch die Erfolgslosigkeitsbescheinigung ausgestellt werden?

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im Voraus ganz herzlich.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Aus der Antwort:

In der Formulierung des Vergleichs ist eine Bedingung enthalten. Dabei soll nicht darauf eingegangen werden, ob es sich um eine aufschiebende oder auflösende Bedingung handelt. Auf den Inhalt der Bedingung wird aber noch einzugehen sein.

Jedenfalls ist ein bedingter Vergleich protokolliert worden.

Damit wirft die Fragestellung das Problem der Vorteile eines unbedingten Vergleichs gegenüber den Nachteilen eines bedingten Vergleichs auf.

Die Frage des bedingten Vergleichs ist insbesondere bei gemischten Angelegenheiten immer wieder gestellt worden, wenn es darum ging, dass der Antragsteller sichergestellt wissen möchte, dass entweder er Schadensersatz, Schmerzensgeld oder aber auch eine andere Person oder Institution ein Sühnegeld erhält. Damit dann gekoppelt die Frage, dass erst nach Erledigung dieser Punkte der Vergleich wirksam sein sollte und insbesondere ein eventueller Verzicht auf die weitere Verfolgung der Strafsache und dergleichen erklärt wird.

Der grundsätzliche Nachteil eines bedingten

Vergleiches ist der, dass solange die Bedingungen nicht eingetreten sind, der Vergleich nicht wirksam ist und deshalb die Schiedsperson ihre Bücher auch nicht schließen kann. Bis zu diesem Zeitpunkt ist nicht klar, ob das Verfahren mit Vergleich und damit mit der Kostenquote des Vergleichs (mindestens 30 Euro, § 41 Abs. 1 Hessisches Schiedsamtsgesetz) beendet ist oder aber eben gescheitert ist mit der Folge, dass die normale Gebühr für die Schlichtungsverhandlung entstanden ist (mindestens 20 Euro § 41 Abs. 1 Hessisches Schiedsamtsgesetz). Solange kann eben auch die Schiedsperson ihre Bücher noch nicht abschließen und eine Kostenrechnung erteilen. Ein weiterer Argumentationspunkt für die Anwendung von unbedingten Vergleichen ist aus der Sicht der Gerichte zu sehen:

Wenn es zum Abschluss eines unbedingten Vergleiches kommt, hat der Schiedsmann seine Bücher geschlossen. Aber auch das Verfahren wird endgültig nicht mehr vor ein Gericht kommen. Deswegen hat diese Verhandlung mit dem Abschluss eines unbedingten Vergleiches eine direkte Entlastungswirkung für die Gerichte.

Vielleicht finden Sie ja einmal die Zeit, den bemerkenswerten Beschluss des Amtsge-

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



richtes Bonn vom 16.12.1996, der in der Schiedsamtzeitung 1997, Seite 59 f. abgedruckt ist, nachzulesen. Hierin wird sehr deutlich dargestellt, dass aus einem unbedingten Vergleich mit einer Sühnegeldzahlung der Antragsteller selbst vollstrecken kann. Seit diesem Beschluss ist nie mehr in Frage gestellt worden, dass zum Beispiel das Opfer einer Körperverletzung auch ein Sühnegeld, also die Geldzahlung als Genugtuung an eine soziale Institution, selbst vollstrecken kann. Dies also nicht der Empfänger der Bußzahlung machen muss.

In Ihrem Beispiel wird die wesentliche Beeinträchtigung wohl darin liegen, dass eine Lärmbelästigung durch Hundegebell gegeben ist. Aber in der Formulierung ist z.B. schon nicht erwähnt, welches Bellen von welchen (einer, mehrere?) Hunden als wesentlich angesehen wird. Soll hiermit jegliches Bellen gemeint sein, z.B., wenn der Hund sich freut oder jemanden begrüßt oder einen Eindringling verbellen will? Diese Schwierigkeit haben Sie bei der von Ihnen gewählten Formulierung.

Schwierigkeiten dieser Art tauchen erst gar nicht auf, wenn schon bei der Antragsaufnahme bei der Nachfrage nach dem »Begehren« des Antragstellers genau gear-

beitet wird: Was stört ihn genau, was möchte er wie unterlassen wissen ...

Sie sollten vielleicht anders formulieren:

1. Der Antragsgegner verpflichtet sich, das Bellen seines Hundes (Name) in der Zeit von bis ... zu unterbinden.
2. Sollte der Antragsgegner die unter 1.) genannte Auflage nicht bis zum ... erfüllen, gilt die Schlichtungsverhandlung als erfolglos und gescheitert.
3. In diesem Falle wird der antragstellenden Partei eine Erfolglosigkeitsbescheinigung ausgestellt.

Aus Ihrer Fragestellung schließe ich, dass es sich bei dem vorliegenden Verfahren um eine fakultative Streitschlichtung gehandelt hat. Für diesen Fall sei der Hinweis auf § 29 Abs. 3 S. 2 Hessisches Schiedsamtgesetz erlaubt. Dann müsste die Erfolglosigkeitsbescheinigung noch den Hinweis erhalten, dass die Gegenpartei mit der Durchführung der fakultativen Streitschlichtung durch die Schiedsperson einverstanden war.

Meines Erachtens könnte jedoch die Gefahr bestehen, dass, wenn die Frist der Bedin-

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



gung oben zu lang gewählt ist, die antragstellende Partei nach § 29 Abs. 1 Ziff. 3 Hessisches Schiedsamtsgesetz einen Anspruch darauf hätte, eine Erfolglosigkeitsbescheinigung zu erlangen, da das Einigungsverfahren ja nicht innerhalb von drei Monaten seit Antragstellung und Einzahlung des Kostenvorschusses durchgeführt wurde. Wobei ich hier unter »durchgeführt wurde« verstehe, dass entweder das Verfahren durch Vergleich endgültig erledigt ist oder sich die Auflösung des Vergleichs ergeben hat. Einen Fall den Ruhens des Verfahrens nach § 18 Abs. 1 S. 1 Hessisches Schiedsamtsgesetz sehe ich in der Phase der Zeit der Auflage nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Schiedsman V. aus I. fragt an:

Ich bin Schiedsman in I. am Rhein (Rheinland-Pfalz) und habe eine Frage zum Rückschnitt von Hecken.

Wiederholt hatte ich Fälle, bei denen es um Nachbars Hecke ging. Nach § 51 Abs. 2 Nachbarrechtsgesetz RLP sind Hecken auf Verlangen des Nachbarn zurückzuschneiden, wenn sie die zulässige Höhe überschreiten. Die Verpflichtung zum Zurück-

schneiden muss in der Zeit vom 1. Okt. bis 15. März erfüllt werden.

In den Verhandlungen wurde aber begehrt, dass die Hecken auch zu anderen Zeiten zurückgeschnitten werden, und einige Antragsgegner wären auch dazu bereit gewesen. Doch die gesetzlichen Vorgaben ließen bei mir Bedenken aufkommen, einen Vergleich mit anderen Rückschnittzeiten zu protokollieren.

Die Schonzeiten über das Sommerhalbjahr sind sicherlich aus Naturschutzgründen festgesetzt. So finde ich im § 39 Abs. 5 Ziff. 2 Bundesnaturschutzgesetz das Verbot, Hecken in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte.

Die ortsansässige Untere Naturschutzbehörde gab mir die Auskunft, dass in Privatgärten im Innenbereich Pflegearbeiten und Baumfällarbeiten auch in der Schonzeit zulässig sind. Sie bezieht sich hierbei auf ein Schreiben des Justizministeriums RLP vom 14.04.2010 zur Anwendung § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG, das Ihnen als Anhang beigelegt ist.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Bedeutet dies, dass künftig ein Vergleich über Heckrückschnitte auch vom Nachbarrecht abweichende Zeiten enthalten kann?

Aus der Antwort:

Eine Antwort nach Radio Eriwan würde lauten: Im Prinzip ja, aber...

§ 39 des Bundesnaturschutzgesetzes sagt schon in seinem § 39 Abs.5 Ziff. 2:

Es ist verboten ... Hecken ... in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen

Die Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz bestärkt das noch einmal. Macht aber deutlich, dass dies nicht von den Pflichten des Eingriffs- und Artenschutzes befreit. Insbesondere dürfen Vögel und Fledermäuse während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten nicht erheblich gestört werden, noch dürfen solche Stätten beschädigt oder zerstört werden.

Was heißt in dem Zusammenhang »erheblich«? Soll der Heckenschneider peinlichst

genau die Hecke nach Vogelnestern absuchen? Ist schon ein zerstörtes Nest erheblich?

Sie sehen, es gibt verschiedenste Auslegungsmöglichkeiten.

Deshalb würde ich raten, die Parteien, die unbedingt während der Schutzzeiten schneiden wollen, auf die Regeln des Naturschutzes hinweisen.

Wenn denn die Parteien wollen, dann wollen sie. Wie sagten schon die Lateiner: »Volenti not fit Iniuria«, dem Wollenden geschieht kein Unrecht.

Wenn dann die Anzeige an die Naturschutzbehörde erfolgt, kann sich keine Partei damit herausreden, darauf hätte sie die Schiedsperson auch aufmerksam machen können.

Um abschließend nochmals die Eingangsfrage zu beantworten: Ein Heckenform- und Pflegeschnitt auch außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September ist möglich, wenn keine erhebliche Störung der Fortpflanzung oder Aufzucht von Vögeln damit verbunden ist.